



**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Ausbildung bei Staplern, Kranen und Kombinationsgeräten

Sicherheitsinformation für Führungskräfte

Inhalt

Vorwort	4
1 Hubstapler mit Ausbildungspflicht	4
1.1 Frontgabelstapler	4
1.2 Schubmaststapler	5
1.3 Seiten- oder Quergabelstapler	5
1.4 Hochregalstapler (Regalbedienungsstapler)	6
1.5 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Hochhubwagen mit Mitfahrgelegenheit	6
2 Nicht ausbildungspflichtige Flurförderzeuge	7
2.1 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Niederhubwagen mit Mitfahrgelegenheit	7
2.2 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Hochhubwagen im Mitgängerbetrieb	7
2.3 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Hochhubwagen im Mitgängerbetrieb – Last außerhalb der Radbasis	8
2.4 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Niederhubwagen im Mitgängerbetrieb	8
2.5 Kommissionierer	9
2.6 Schlepper	9
3 Krane	10
3.1 Laufkran	10
3.2 Portalkrane (auf Schienenlaufbahn oder auf Rädern)	11
3.3 Bockkran	11
3.4 Säulendrehkran	12
3.5 Wandschwenkkran	12
3.6 Turmdrehkran (Baukran)	13
3.7 Autokran	14
3.8 Raupenkran	15
3.9 LKW-Ladekran	15
4 Kran-Stapler-Kombinationsgeräte (Teleskoplader)	16
4.1 Kombinationsgerät als Hubstapler eingesetzt	17
4.2 Kombinationsgerät als Kran eingesetzt	17
4.3 Kombinationsgerät mit Baggerschaufel	18
5 Anerkennung von ausländischen Zeugnissen zum Führen von Staplern und Kranen	19
6 Index	19

Vorwort

Dieses Merkblatt soll Arbeitgeber sowie Präventivfachkräfte bei folgenden Fragestellungen unterstützen:

- Mindestalter
- Ausbildung und Fachkenntnisse
- Unterweisungspflichten und Betriebsanweisungen

Die nachfolgend im Merkblatttext dargestellte Auflistung ist zur Orientierung bei den unterschiedlichen Ausbildungspflichten hilfreich.

Im Zweifelsfall empfiehlt die AUVA, der Anwenderin bzw. dem Anwender auch bei nicht ausbildungs-

pflichtigen Arbeitsmitteln (AM) eine Ausbildung (Kran- oder Staplerschein) zu ermöglichen.

Hinweis

weiterführende Durckwerke der AUVA:
M844 LKW-Ladekrane,
M841.1 Stapler mit Fahrersitz,
M841.2 Deichselgeführte Stapler,
Posterserie „Lasten sicher anschlagen“
Information und Bestellung:
www.auva.at/publikationen

1 Hubstapler mit Ausbildungspflicht

Hubstapler sind mit Gabeln, Plattformen oder anderen Lastaufnahmemitteln ausgerüstete selbstfahrende Arbeitsmittel mit Hubmast, die dazu bestimmt sind, Lasten zu heben, sie an einen anderen Ort zu verbringen, dort abzusetzen, zu stapeln oder in Regale einzubringen bzw. sonstige Manipulationstätigkeiten mit Lasten unter Verwendung besonderer Zusatzgeräte durchzuführen.

1.1 Frontgabelstapler

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes Arbeitsmittel (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß § 14 ASchG

Frontgabelstapler sind universell einsetzbar. Das Lastaufnahmemittel ist vorne aufgebaut.



1.2 Schubmaststapler

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“)
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Schubmaststapler werden üblicherweise in Hochregalen (große Hubhöhen) eingesetzt. Der Staplerfahrer sitzt seitlich zur Fahrrichtung. Der Hubmast lässt sich horizontal verschieben.

1.3 Seiten- oder Quergabelstapler

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“)
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Seiten- oder Quergabelstapler werden zum Beispiel für den Transport von Langgut (Holz- und Stahlindustrie) eingesetzt.

1.4 Hochregalstapler (Regalbedienungsstapler)

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Hochregalstapler kommen in Hochregalen zum Einsatz. Der Staplerfahrer wird mitgehoben.

1.5 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Hochhubwagen mit Mitfahrgelegenheit

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb oder Mitfahrerbetrieb
- Lenken oder Führen möglich
- klappbare Standplattform
- Hubstapler (Merkmal: Hubgerüst)
- auch als Doppelstockhubwagen ausführbar



Deichselgeführter Gabel-Hochhubwagen mit Standplattform

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Kein Staplerschein ist notwendig, wenn die Last ausschließlich innerhalb der Radbasis bzw. nur mittels Deichsel geführt wird.

Sollte bei Verwendung von Gabelverlängerungen der Schwerpunkt der Last außerhalb der Radbasis zu liegen kommen, ist ein Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“) notwendig!

2 Nicht ausbildungspflichtige Flurförderzeuge

Motorkraftbetriebene Flurförderzeuge sind mit einem Antrieb ausgerüstete Radfahrzeuge mit mindestens drei Rädern mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, die ihrer Bauart nach entweder dem Befördern, Zie-

hen, Schieben oder Heben, Stapeln oder In-Regale-Einlagern von Lasten aller Art dienen und die von einem Bediener gesteuert werden

2.1 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Niederhubwagen mit Mitfahrgelegenheit

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb oder Mitfahrerbetrieb
- Lenken oder Führen möglich
- kein Hubgerüst
- klappbare Standplattform
- Lastschwerpunkt innerhalb der Radbasis

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Deichselgeführter Gabel-Niederhubwagen mit Standplattform

2.2 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Hochhubwagen im Mitgängerbetrieb

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb (nur Führen möglich)
- Hubstapler (Merkmal: Hubgerüst)
- Lastschwerpunkt innerhalb der Radbasis
- auch als Doppelstockhubwagen ausführbar

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Deichselgeführter Gabel-Hochhubwagen

2.3 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Hochhubwagen im Mitgängerbetrieb – Last außerhalb der Radbasis

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb
- ausschließliches Führen möglich
- Hubstapler (Merkmal Hubgerüst)
- Last ausschließlich außerhalb der Radbasis

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Deichselgeführter Gabel-Hochhubwagen mit Hubgerüst

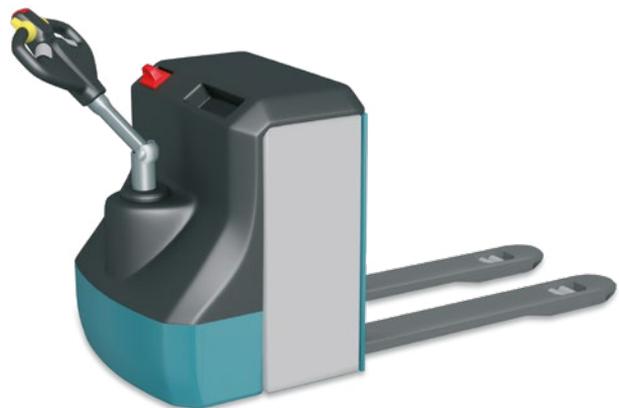
2.4 Deichselgeführter Elektro-Gabel-Niederhubwagen im Mitgängerbetrieb

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitgängerbetrieb
- ausschließliches Führen möglich

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



Deichselgeführter Gabel-Niederhubwagen ohne Hubgerüst

2.5 Kommissionierer

Elektrisch betriebenes Flurförderzeug mit folgenden Merkmalen:

- Mitfahrerbetrieb im Stehen oder Sitzen
- ausschließliches Lenken möglich
- sowohl mit Kurz- als auch mit Langgabeln anzutreffen

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß § 14 ASchG



Flurförderzeug zum Kommissionieren

2.6 Schlepper

Motorkraftbetriebener Schlepper mit folgenden Merkmalen:

- Mitfahrerbetrieb im Sitzen oder Stehen
- ausschließliches Lenken möglich



Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 23 (2) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß § 14 ASchG

Schlepper zum Ziehen von Anhängern

3 Krane

Krane sind Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die die gehobene Last unabhängig von der Hubbewegung in mindestens einer Richtung motorisch angetrieben bewegen können.

Ausbildungspflichtig sind alle Krane, ausgenommen sind:

- Führen von handbetriebenen Kranen
- Führen von flurgesteuerten Kranen, deren Tragfähigkeit nicht mehr als 50 kN (5 t) beträgt
- Führen von Fahrzeug- und Ladekranen, deren Tragfähigkeit nicht mehr als 50 kN (5 t) und deren Lastmoment nicht mehr als 100 kNm (10 tm) beträgt,

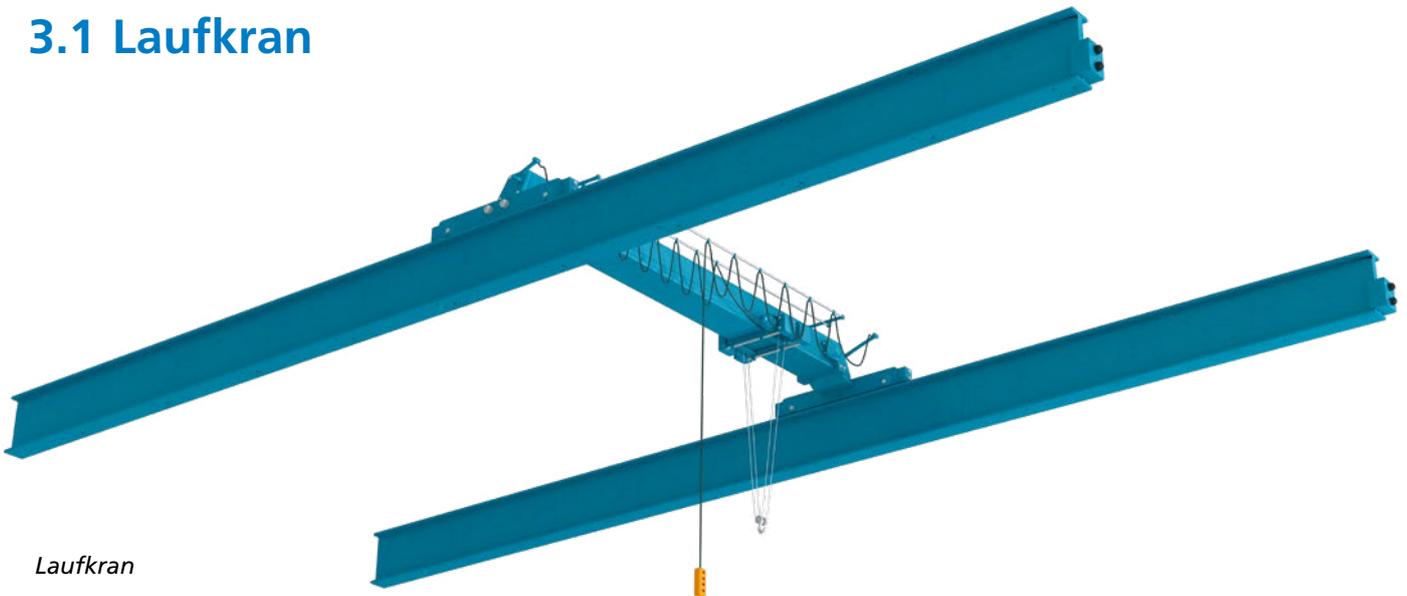
- Sonderkrane (Schwimmkran, Rohrlegerkran, Schienenkran etc.)

Eine nachweisliche Unterweisung der Kranbediener durch den Arbeitgeber ist trotz Nachweis der Fachkenntnisse notwendig!

Flurgesteuerte Krane

- Flurgesteuerte Krane müssen vom Boden aus im Mitgängerbetrieb mittels Schaltkassette oder Fernsteuerung betrieben werden können.

3.1 Laufkran



Laufkran

Gesetzliche Grundlagen:

- AN muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Hinweis

Vom Nachweis der Fachkenntnisse ausgenommen:

- ◆ Krane, die von Hand angetrieben sind
- ◆ flur- und ferngesteuerte Krane bis einschließlich 50 kN (5t) Tragfähigkeit

3.2 Portalkrane (auf Schienenlaufbahn oder auf Rädern)

Gesetzliche Grundlagen:

- AN muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Hinweis

Vom Nachweis der Fachkenntnisse ausgenommen:

- ◆ Krane, die von Hand angetrieben sind
- ◆ flur- und ferngesteuerte Krane bis einschließlich 50 kN (5t) Tragfähigkeit



Ein Portalkran hat ein Türrahmen- („Portal“-) ähnliches Gestell, das auf einem Verladeplatz zweispurig fahrbar aufgestellt ist. Auf seinem oberen Teil, der Brücke, fährt die sogenannte Laufkatze quer zur Hauptfahrtrichtung hin und her.

3.3 Bockkran

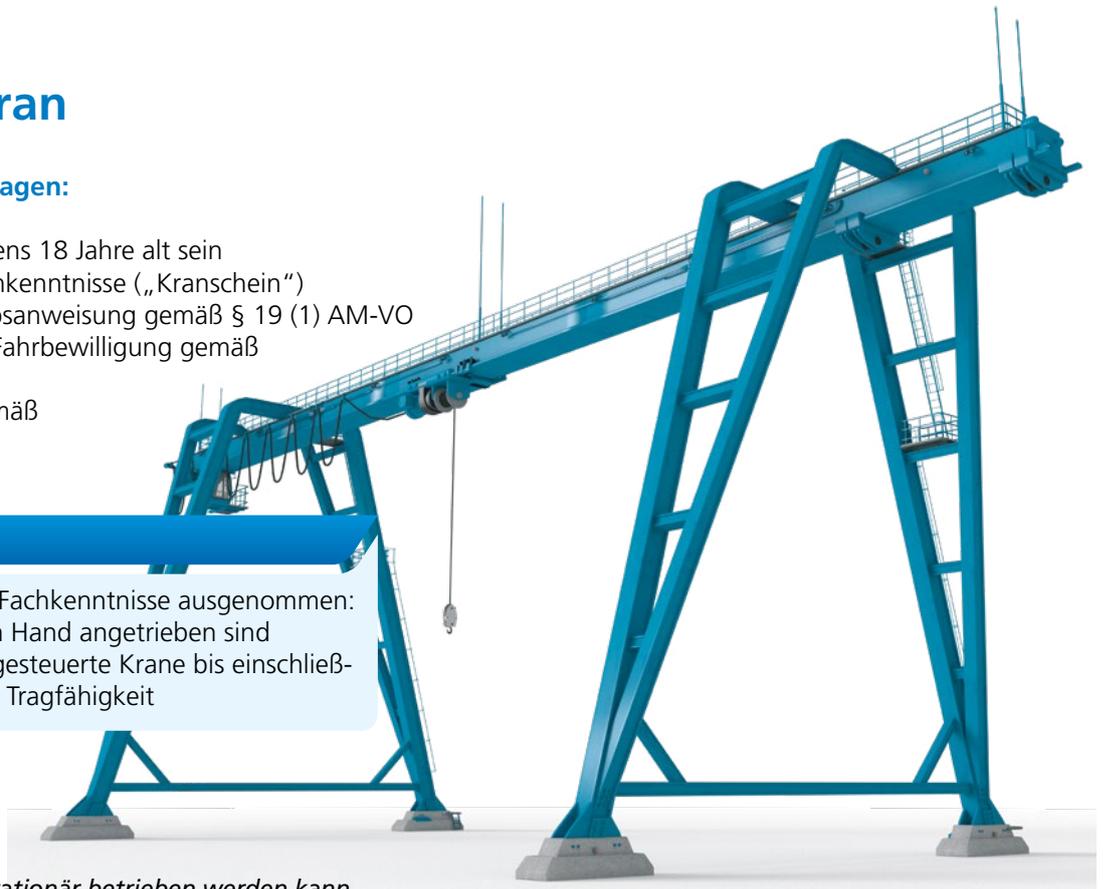
Gesetzliche Grundlagen:

- AN muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Hinweis

Vom Nachweis der Fachkenntnisse ausgenommen:

- ◆ Krane, die von Hand angetrieben sind
- ◆ flur- und ferngesteuerte Krane bis einschließlich 50 kN (5t) Tragfähigkeit



Portalkran, der nur stationär betrieben werden kann

3.4 Säulendrehkran

Gesetzliche Grundlagen:

- AN muss mindestens 18 Jahre sein
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Hinweis

Vom Nachweis der Fachkenntnisse ausgenommen:

- ◆ Krane, die von Hand angetrieben sind
- ◆ flur- und ferngesteuerte Krane bis einschließlich 50kN (5t) Tragfähigkeit



Säulendrehkran mit Dübelbefestigung auf Betonboden, bis zu 360° schwenkbar.

3.5 Wandschwenkkran

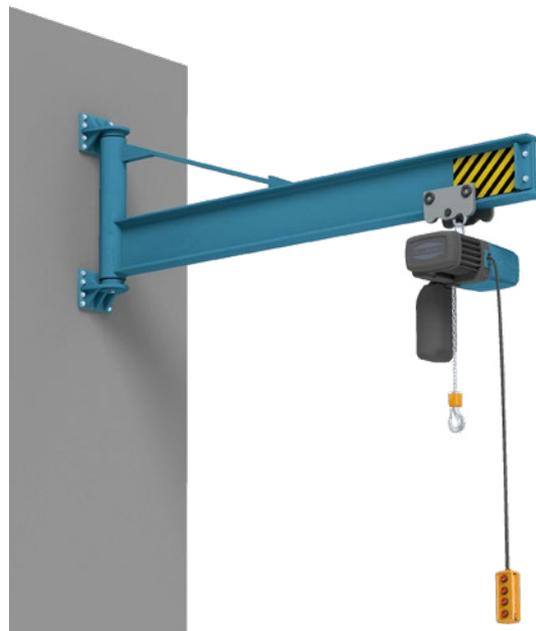
Gesetzliche Grundlagen:

- AN muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Hinweis

Vom Nachweis der Fachkenntnisse ausgenommen:

- ◆ Krane, die von Hand angetrieben sind
- ◆ flur- und ferngesteuerte Krane bis einschließlich 50kN (5t) Tragfähigkeit



Wandschwenkkran, bis zu 180° schwenkbar

3.6 Turmdrehkran (Baukran)



Bei Turmdrehkränen gibt es verschiedene Bauarten: den unten- und den oben drehenden Turmdrehkran mit Katzausleger und den Turmdrehkran mit Nadelausleger.

Gesetzliche Grundlagen:

- AN muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Hinweis

Vom Nachweis der Fachkenntnisse ausgenommen:

- ◆ Krane, die von Hand angetrieben sind
- ◆ flur- und ferngesteuerte Krane bis einschließlich 50 kN (5t) Tragfähigkeit

3.7 Autokran



Autokran

Gesetzliche Grundlagen:

- AN muss mindestens 18 Jahre sein
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“) wenn Tragfähigkeit größer als 50kN (5t) oder das Lastmoment größer als 100kNm (10tm) ist
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

3.8 Raupenkran

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“) wenn Tragfähigkeit größer als 50kN (5t) oder das Lastmoment größer als 100kNm (10tm) ist
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

3.9 LKW-Ladekran

Gesetzliche Grundlagen:

- AN muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“), wenn Tragfähigkeit größer als 50kN (5t) oder das Lastmoment größer als 100kNm (10tm) ist
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



LKW-Ladekran



Raupenkran

4 Kran-Stapler-Kombinationsgeräte (Teleskoplader)

Kran-Stapler-Kombinationsgeräte sind motorisch betriebene selbstfahrende Arbeitsmittel mit wechselbarer Zusatzausrüstung, die sich zum Einsatz als Kran oder als Hubstapler eignen.

- 1. Vom Arbeitgeber ist im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung festzulegen, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die dem Führen von Kranen oder Hubstaplern entspricht. Ist dies der Fall, so ist für diese Tätigkeit ein Kran- bzw. Staplerführerschein erforderlich (Ausbildungspflicht).**

„Kommentare zur Arbeitsmittelverordnung und zur Fachkenntnisnachweis-Verordnung“ des Sozialministeriums (Zentral-Arbeitsinspektorat):

Benutzung des Kran-Stapler-Kombinationsgerätes als Kran

Eine Verwendung als Kran liegt vor, wenn mit einem Kran-Stapler-Kombinationsgerät Lasten gehoben und in mindestens einer Richtung – unabhängig von der Hubbewegung – motorisch angetrieben verfahren werden können.

Gemäß der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) ist bei Fahrzeug- und Ladekranen ein Fachkenntnisnachweis erforderlich, wenn die Freigrenzen gemäß FK-V § 4 Abs 1 Z 2 (Tragfähigkeit nicht mehr als 50 kN und Lastmoment nicht mehr als 100 kNm) überschritten werden.

Benutzung des Kran-Stapler-Kombinationsgerätes als Hubstapler

Wenn das Kran-Stapler-Kombinationsgerät als Hubstapler eingesetzt wird, ist ein Fachkenntnisnachweis gemäß § 6 Z 2 FK-V erforderlich.

Eine Verwendung als Hubstapler liegt dann vor, wenn Kran-Stapler-Kombinationsgeräte – auch bei beengten räumlichen Gegebenheiten – Lasten anheben, diese verfahren und stapeln können. Hubstapler werden vornehmlich zum Stapeln von Lasten in Regalgängen und anderen unübersichtlichen Bereichen eingesetzt, in denen auch Personenverkehr herrscht. Weiters weisen Hubstapler aufgrund ihrer schlanken und hohen Bauweise einen hohen Schwerpunkt auf und sind daher besonders kippgefährdet (insbesondere im Fahrbetrieb besteht eine dynamische Kippgefahr). Aus diesen Einsatzbedingungen ergeben sich besondere Gefahren im Sinne von § 62 ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) für den Bediener bzw. die Bedienerin des Hubstaplers sowie im Arbeitsbereich befindliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Fachkenntnisnachweise zum Führen dieser Arbeitsmittel erforderlich machen.

- 2. Für die Bedienung eines Kran-Stapler-Kombinationsgerätes ist eine innerbetriebliche Fahrerlaubnis des Arbeitgebers erforderlich (§ 33 AM-VO).**

Nach § 5 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) ist diese Fahrbewilligung schriftlich zu erteilen.

- 3. Für den Einsatz von Kran-Stapler-Kombinationsgeräten ist vom Arbeitgeber eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen (§ 23 (2) AM-VO).**

4.1 Kombinationsgerät als Hubstapler eingesetzt

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Staplerschein“)
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Hinweis

Sollten sich im Rahmen der Evaluierung ähnliche Gefahren wie bei einem Hubstapler (Kippgefahr durch schmale Bauweise, hoher Schwerpunkt, enge Regalgänge etc.) ergeben, ist der Staplerschein notwendig.



*Teleskopklader
(Telestapler)*

4.2 Kombinationsgerät als Kran eingesetzt

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- Nachweis der Fachkenntnisse („Kranschein“)
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG

Hinweis

Ist am Teleskopklader eine Winde oder eine Hakenplatte montiert, ist der Kranschein notwendig.



Teleskopkran

4.3 Kombinationsgerät mit Baggerschaufel

Gesetzliche Grundlagen:

- selbstfahrendes AM (AN muss mindestens 18 Jahre alt sein)
- keine Ausbildungspflicht
- schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 19 (1) AM-VO
- innerbetriebliche Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO
- Unterweisung gemäß §14 ASchG



*Kombinationsgerät
mit Baggerschaufel*

Hinweis

Da es sich bei dieser Anwendung weder um einen Kran noch um einen Stapler handelt, entfällt die Nachweispflicht der Fachkenntnisse. Daher kommt der Unterweisung und der schriftlichen Betriebsanweisung eine besondere Bedeutung zu!

5 Anerkennung von ausländischen Zeugnissen zum Führen von Staplern und Kranen

Im Falle von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU, eines Vertragsstaates des EWR, der Schweiz oder der Türkei werden ausländische Zeugnisse als Nachweis der Fachkenntnisse zum Führen von Staplern und Kranen anerkannt, wenn

- im Herkunftsland ein entsprechender Ausbildungsnachweis erforderlich ist und dieser auch erworben wurde;
- im Herkunftsland ein entsprechender Ausbildungsnachweis nicht erforderlich ist, eine einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre nachgewiesen werden kann. Aus diesem Nachweis müssen die tatsächlich bedienten Arbeitsmittel hervorgehen, z. B. wel-

cher Stapler oder Kran bedient wurde. Eine bloße Dienstbestätigung ohne Tätigkeitsangabe reicht nicht aus.

Die Anerkennung erfolgt durch ermächtigte Ausbildungseinrichtungen, wie WIFI oder BFI. Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Spachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Auf dieses Erfordernis haben die Ausbildungseinrichtungen zu achten.

Bei Anträgen in nicht deutscher Sprache sind sämtliche Dokumente in beglaubigter Übersetzung beizulegen.

6 Index

Gesetzliche Grundlagen und Normen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten (FK-V)

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJGB)

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJGB-VO)

Ausbildung bei Staplern, Kranen und Kombinationsgeräten

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

A pink circular graphic with a white border and a slight shadow, containing text.

**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien